

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser: Wolfgang Telkamp

**Vorlage Nr.
MV/039/2013
Datum: 29.08.2013**

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	16.09.2013	Ö

**Betreff: Unterhaltungsarbeiten an Straßen. Baumpflegemaßnahmen am
Baumbestand Lindenstraße**

Mitteilung:

Der Baumbestand im Straßenraum der Lindenstraße ist in
Anlage 1 (Auszug aus dem Baumkataster) und
Anlage 2 (Auszug aus den B-Plänen)
dargestellt.

In den B-Plänen „Lindenstrasse“ Nr. 125 (aus 1974) und Nr. 125.1(aus 1998) ist folgende
Festsetzung aufgenommen:

- anzulegende Baumpflanzungen gem. § 9 (1) 15 BBAUG
- zu erhaltender Baumbestand gem. § 9 (1) 16 BBAUG

Bislang ist die Stadt in der Lindenstraße ihren Kontrollverpflichtungen umfassend
nachgekommen. Besondere Maßnahmen schienen auch deshalb bis heute nicht notwendig.

Die Anliegerin des Grundstücks Lindenstraße 22 befürchtet aktuell, dass es zu Sach- oder
Personenschäden, an oder auf Ihrem Grundstück durch herabfallende Äste kommt.
(Baum 12 Anlage 1)

Die Linde an Ihrem Grundstück sei gegenüber der Bebauung des Grundstückes
unverhältnismäßig hoch. Sie möchte, dass der Baum vor Ihrem Grundstück erheblich
zurückgeschnitten wird.

Dieser Baum ist im geltenden B-Plan Nr. 125 (aus 1974) dort festgesetzt und steht in einer
Reihe von jetzt noch 4 ähnlich großen Bäumen. (Baum 12 – 15 Anlage 1)

In den zurückliegenden Jahren wurden bereits vergleichbar große Bäume aus Gründen der
Verkehrssicherheit dort entfernt und durch Neuanpflanzungen ersetzt.

Will man auf die Anregungen der Anliegerin eingehen, ergeben sich folgende
Handlungsansätze:

a) keine besonderen Maßnahmen, lediglich turnusmäßige Kontrolle und Durchführung der daraus abzuleitenden Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

oder

b) Schnittmaßnahme auf der Grundlage der einschlägigen technischen Regeln:
- Kronenauslichtung (ca. 5 – 15 % des Kronenvolumens) wäre hier das Mittel der Wahl.

oder

c) die Durchführung von Sondermaßnahmen, wie Einkürzen von Kronenteilen bzw. Kroneneinkürzung, ebenfalls auf Grundlage der ZTV Baumpflege, die besagt: „Sind diese Maßnahme wegen der Verkehrssicherheit gewollt oder aus sonstigen Gründen notwendig, eine Erhaltung des Baumes jedoch gewollt, sollten sie unter Berücksichtigung eines weitgehend artypischen Habitus und der physiologischen Erfordernisse des Baumes erfolgen. Der Kronenregenerationsschnitt, die Einkürzung von Kronenteilen, die Kroneneinkürzung und der Kronensicherungsschnitt sind Sondermaßnahmen, die das Erscheinungsbild des Baumes erheblich verändern. Es gehen große Teile des Kronenvolumens verloren und durch das Abschneiden von Groß- und Starkästen besteht die Gefahr der Fäulnis, wodurch der Baum geschwächt und in seiner Lebenserwartung eingeschränkt wird.“¹

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für geboten, ein Sachverständigengutachten über die Auswirkungen von Baumpflegemaßnahmen unter der geschilderten Zielsetzung einzuholen.

Der Aufwand für die Einholung des Gutachtens wird auf ca. 2.000 € geschätzt.

Der geschätzte Aufwand für die Durchführung von Maßnahmen bewegt sich zwischen 7.500,- bis 10.000,- €.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

¹ ZTV Baumpflege, Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2006